

**Satzung über die Erhebung von
Niederschlagswassergebühren
des
Kommunalunternehmens
azv Südholstein -
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Neufassung der Niederschlagsgebührensatzung	10.07.2015	www.azv.sh

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 17. Juni 2015 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 06. Juli 2015 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung	
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Grundsatz	3
§ 3 Grundgebührenmaßstab	3
§ 4 Zusatzgebührenmaßstab	3
§ 5 Gebührenschildner	4
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 7 Entstehung des Gebührenanspruchs	4
§ 8 Erhebungszeitraum	4
§ 9 Vorausleistungen	4
§ 10 Fälligkeit	5
§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	5
§ 12 Datenverarbeitung	5
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14 Inkrafttreten	6
Anlage 1	
Bestimmungen für die Stadt Barmstedt	7+8
Anlage 2	
Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen	9
Anlage 3	
Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop	10
Anlage 4	
Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder	11

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der azv Südholstein (azv) betreibt die zentrale öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Niederschlagswassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Niederschlagsbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) Der azv erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Niederschlagswassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Niederschlagsbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des azv auch laufende Kosten für die Nutzung Anlagen Dritter, deren der azv sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für dem azv unentgeltlich überlassenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

§ 4 Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde oder des azv, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbe-

seitigung sind, gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 1 m² gerundet.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem azv auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen.
- (3) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert dem azv mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der azv die Berechnungsdaten schätzen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer, dinglich und schuldrechtlich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 7 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; es werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom azv Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheide fällig.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem azv jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem azv sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem azv schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des azv dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch den azv zulässig. Der azv darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der azv sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der azv berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der azv ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:
 - Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
 - grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung Grundstücksgröße, Befestigung
 - gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
 - abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Absatz 2 und 3 und § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) §§ 1 bis 13 („Gemeinsame Bestimmungen/Grundlagen der Gebührenerhebung“) und Anlage 2 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die Anlagen 1, 3 und 4 treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Diese Satzung ersetzt insoweit die Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 13.07.2009. Die Anlagen 1, 3 und 4 der Satzung vom 13.07.2009 in ihrer jeweiligen Fassung gelten für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 als Anlagen zu §§ 1 bis 13 („Gemeinsame Bestimmungen/Grundlagen der Gebührenerhebung“) dieser Satzung.
- (2) Die Rückwirkung dieser Satzung gilt nicht für Sachverhalte, die durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidung abgeschlossen sind.
- (3) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Hetlingen, 06. Juli 2015

gez. Der Vorstand

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

- (1) § 4 Absatz 1 der Satzung gilt auch für Niederschlagswasser, das über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.
- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde, ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in Barmstedt im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach § 4 der Satzung. Der azv ist berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Bei einer genehmigten Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen werden zusätzlich 50 % der Niederschlagswassergebühr nach § 7 a) der Anlage 1 erhoben.
- (5) Eine Reduzierung der Gebühr für Niederschlagswasser nach § 7 a) der Anlage 1 auf 25 % wird dem Grundstückseigentümer gewährt, der 1 m³ Speichervolumen pro 100 m² versiegelte Fläche nachweisen und dieses Wasser für eigene Zwecke verwenden kann.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

- (1) Neben Niederschlagswasser wird auch Kühl- und Brüdenwasser, welches den Anforderungen nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. den Anhängen 31 und 3 der Abwasserverordnung zu entsprechen hat, über die Niederschlagswasserkanalisation abgeleitet. Hierfür bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung.
- (2) Die Grundgebühr wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Einleitstellen bemessen. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Kühl- und Brüdenwasser.

- (4) Die Gebühr für die Beseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (5) Maßstab für die Gebühr ist die Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Kühl- und Brüdenwasser.
- (6) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
- die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
 - die Wassermengen, welche aus eindeutig festgestellten Stoffströmen auf Basis von geeichten Messgeräten ermittelt werden können.
- (7) Der Gebührensatz für Kühl- und Brüdenwasser nach § 7 b) der Anlage 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation gleichmäßig erfolgt. Für unregelmäßige oder ungleichmäßige Einleitungen wird der Gebührensatz nach § 7 b) der Anlage 1 um 30 % erhöht.

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht

- für Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung am 1. Januar jeden Jahres,
- für Gebühren für die Einleitung von Kühl- und Brüdenwasser durch die Einleitung.

§ 5 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem elftel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 1. eines jeden Monats, beginnend am 01.02. erhoben.

§ 6 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser beträgt 40.000,00 € je Einleitstelle.

§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr in der Stadt Barmstedt beträgt für die

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Niederschlagswasserbeseitigung | 0,47 €/m ² |
| b) Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser | 0,13 €/m ³ |

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Gemeinde Hemdingen wird nach der Anzahl der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücke bemessen.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 6 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr in der Gemeinde Hemdingen beträgt pro Grundstück 40,00 €/a.

§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr

- a) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 = 0,11 €/m².
- b) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 = 0,15 €/m².
- c) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 = 0,17 €/m².
- d) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 = 0,22 €/m².
- e) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt ab dem 01.01.2015 = 0,22 €/m². Diese Zusatzgebühr wird zum Ausgleich einer vorjährigen Kostenüberdeckung für das Jahr 2015 um 0,11 €/m² reduziert.

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Gemeinde Ellerhoop wird nach der Anzahl der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücke bemessen.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 6 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Gemeinde Ellerhoop pro Grundstück 40,00 €/a.

§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Ellerhoop beträgt 0,47 €/m².

Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 6 Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt 0,55 €/m².